



**Begründung zur**  
**1. Änderung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 11 / 2 „Torfkate“**  
**mit Örtlicher Bauvorschrift**

**TEIL II: UMWELTBERICHT**

**0. Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7) und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a) in einem Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu müssen alle voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Wurde bereits in einem bisherigen Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, soll einem zeitlich nachgelagerten Verfahren die Umweltprüfung auf zusätzliche oder bisher nicht erfasste Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 11 / 2 „Torfkate“ wurden alle hieraus zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen in dem „Landschaftsplanerischen Beitrag für den Ortsteil Torfhaus“ ermittelt, bewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in der Abwägung zum Bebauungsplan vollständig berücksichtigt. Dieser landschaftspflegerische Beitrag berücksichtigt auch die Darstellung des Landschaftsplanes und anderer Fachplanungen und Regelungen im Bereich des Umweltschutzes. Seine Bestandsaufnahmen und Bewertungen werden hier herangezogen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Folgenden auf den Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans und den hieraus ggf. zu erwartenden Umweltauswirkungen. Andere, bisher im ursprünglichen Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 11/2 nicht berücksichtigte Umweltaspekte sind nicht bekannt geworden.

**1. Einleitung**

**1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)**

Die jetzige **1. Änderung** wird an der bisherigen Zielrichtung der Planung (s. Begründung Pkt. 2) im Wesentlichen nichts verändern. Vielmehr soll sie die städtebaulichen Ziele in einigen Punkten noch stärker verdeutlichen und mit entsprechenden Festsetzungen absichern. Desweiteren wurde nach dem Satzungsbeschluss in Abstimmungsgesprächen mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden die Verkehrsführung für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer im Zufahrtsbereich zu dem touristischen Zentrum optimiert. Diese Lösung wird nun in den Bebauungsplan eingearbeitet. Außerdem wird die Örtliche Bauvorschrift, mit welcher der Bebauungsplan auf Grundlage von § 98 NBauO verbunden worden war, redaktionell überarbeitet, um ihre Festsetzungen klarer zu formulieren.

**1.2 Fachpläne und Fachgesetze mit Relevanz für die Planung**

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Planungsbereich von Bedeutung sind, wurden im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes 11/2 „Torfkate“ in dem „Landschaftsplanerische Beitrag für Torfhaus“ darstellt. Zusätzliche Fachpläne wurden seitdem nicht aufgestellt; zusätzliche entsprechende Fachgesetze sind nicht in Kraft getreten.

Die zentrale Fachplanung mit Relevanz für die nun durchzuführende 1. Änderung des Bebauungsplanes 11/2 ist der „Landschaftsplanerische Beitrag für Torfhaus“. Die in diesem Beitrag aus den Zielen der Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleiteten Vorgaben sowie die ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen wurden ohne Abstriche in den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 11/2 übernommen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes verändert hierfür relevante Festsetzungen nicht.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

Die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands - einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden – wurden im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans in dem „Landschaftsplanerischen Beitrag für Torfhaus“ erfasst. Relevante Veränderungen des Umweltzustandes haben sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 11/2 nicht ergeben, so dass erneute Erhebungen nicht erforderlich sind.

### **2.2 Prognose**

Bezogen auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermuten, dass der Umweltzustand bei Durchführung der Planung oder bei Nichtdurchführung der Planung keine signifikant unterschiedliche Entwicklung erfahren würde.

### **2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Im Zuge der ersten Änderung des Bebauungsplanes ist mit keinerlei Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber der Verwirklichung des Ursprungs-Bebauungsplans zu rechnen. Somit sind keine - gegenüber dem Ursprungsplan zusätzlichen - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

### **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Berücksichtigung der Planungsziele können keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten erkannt werden.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Verwendete Verfahren**

Für die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 11/2 waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Besondere Schwierigkeiten, insbesondere technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, sind nicht aufgetreten.

### **3.2 Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans 11/2 auf die Umwelt sind nicht erforderlich, da keine zu erwarten sind. Falls wider Erwarten doch negative Umweltauswirkungen eintreten sollten, kann davon ausgegangen werden dass diese von folgenden Behörden bzw. Dienststellen im Zuge der pflichtgemäßen Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben festgestellt würden:

- Bauordnungsamt (Landkreis Goslar)
- Amt für Wasser- und Bodenschutz (Landkreis Goslar)
- Verkehrsbehörde (Landkreis Goslar)
- Betrieb für Abfallwirtschaft (Landkreis Goslar)
- Nationalparkverwaltung Harz
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Goslar
- Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz
- Ordnungsamt (Samtgemeinde Oberharz)

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplans 11/2 „Torfkate“ führt verglichen mit dem Ursprungsbebauungsplan zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 11/2 „Torfkate“ wurden die umweltrelevanten Aspekte der Entwicklung des gesamten Ortsteils in dem „Landschaftsplanerischen Beitrag für Torfhaus“ behandelt und Zielvorgaben für Bauleitplanung formuliert. Diese Zielvorgaben wurden ohne Abstriche in diese betreffenden Bauleitpläne übernommen:

- 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Torfhaus
- Bebauungsplan 11/1 „Torfhaus“
- Bebauungsplan 11/2 „Torfkate“
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans 11/2 „Torfkate“ steht in keinerlei Widerspruch zu diesen Zielen.

Erstellt durch:

**Samtgemeinde Oberharz**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Sachgebiet 61 (Bauleit- und Grünplanung)

i. A.  
Dipl. Ing. Lars Michel  
Landschaftsarchitekt (BDLA)

Clausthal-Zellerfeld, im Oktober 2010